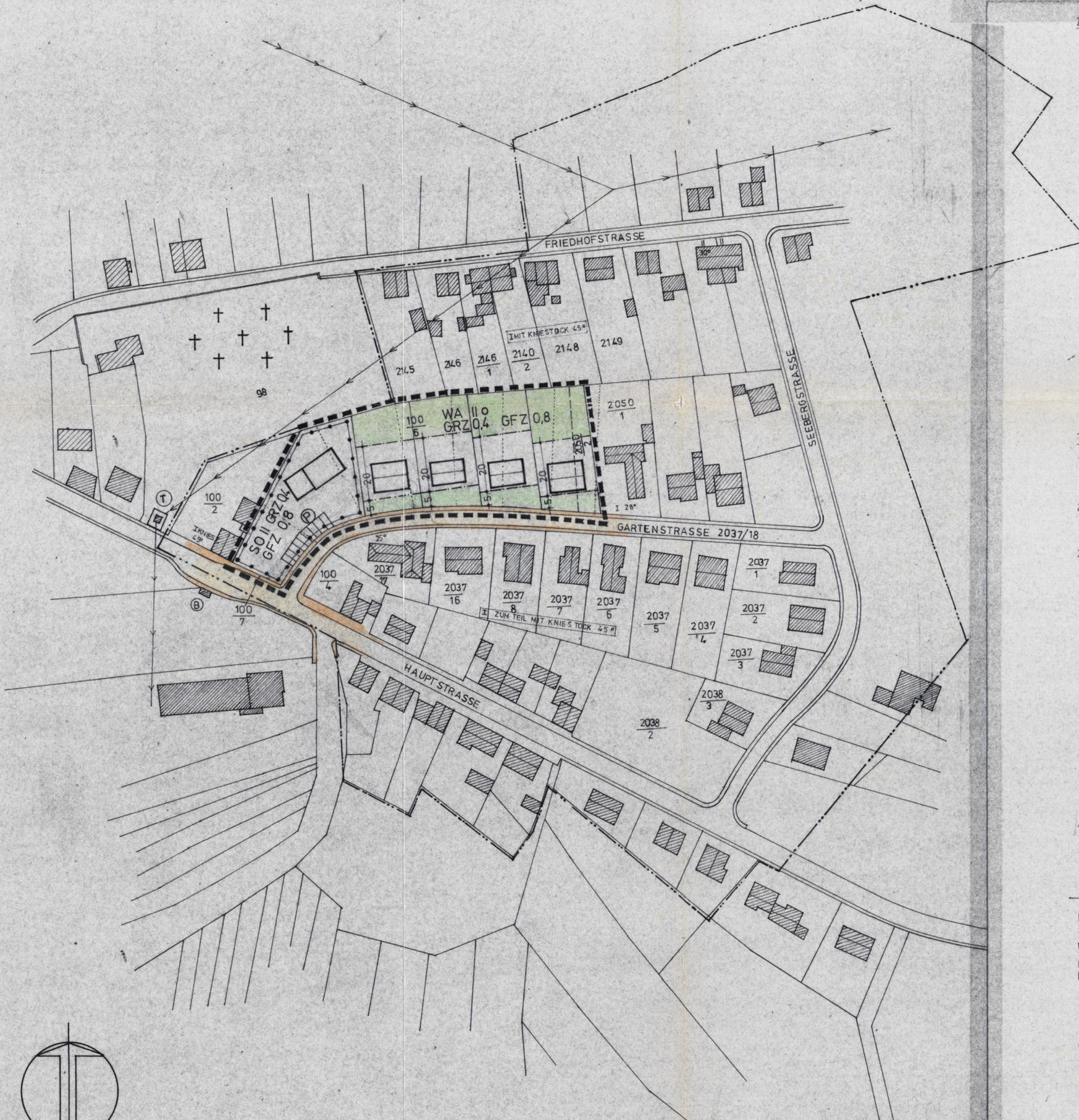


**TEILÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES AUF DEM HEIDENHÜBEL MST.: 1:1000**



**Zeichenerklärung**

- Grenze des bestehenden Bebauungsplanes
- Grenze des Geltungsbereiches der Änderung
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Ursprünglich geplante Grundstücksgrenzen
- Neue Grundstücksgrenzen
- Baugrenze WA-Gebiet
- ▨ Gebäude vorhanden
- ▨ Gebäude geplant mit Firststrichtung
- Überbaubare Grundstücksfläche
- Nicht überbaubare Grundstücksfläche
- Öffentliche Straßenverkehrsfläche (Straßen und Fußwege)
- Ⓟ Öffentlicher Parkplatz
- WA Allgemeines Wohngebiet
- SO Sondergebiet FÜR KIRCHLICHE UND KULTURELLE ZWECKE
- O Offene Bauweise
- II Zahl der Geschosse (als Höchstgrenze)
- GRZ Grundflächenzahl } als Höchstgrenze unter Beachtung
- GFZ Geschossflächenzahl } der überbaubaren Fläche
- Hochspannungsleitung

**Textliche Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BBauG**

- 1. Art der baulichen Nutzung**  
Für das Maß der baulichen Nutzung werden die Werte des § 17 Baunutzungsverordnung als Höchstwerte im Rahmen der überbaubaren Flächen und der Landesbauordnung festgesetzt.
- 2. Garagen**  
Die Garagen sind, wenn sie nicht in das Wohngebäude einbezogen werden, mindestens 5,0 m hinter die Grundstücksgrenze zurückzustellen.
- 3. Dächer**
  - 3.1 Dachform**
    - 1-geschoßige Bauweise: Flachdach, Satteldach oder Walmdach
    - 2-geschoßige Bauweise: Satteldach
    - Gebäude im Sondergebiet: Nach den Erfordernissen der Bauträger
    - Garagen: Flachdach
    - Nebengebäude: Flachdach
  - 3.2 Dachaufbauten**  
Dachaufbauten (Gauben) sind nicht zulässig.
  - 3.3 Dachneigung**
    - 1-geschoßige Gebäude: 22° oder Flachdach **20°-40° AUSSER PL.NR. 2125, 2126**
    - 2-geschoßige Gebäude: 27°
    - Abweichungen um 3° nach oben und unten sind zulässig.
    - Bei Walmdächern muß die Firstlänge mindestens 1/2 der Gebäudelänge betragen. Die Neigung der abgewalmten Seiten kann in diesen Fällen von der vorgeschriebenen Dachneigung abweichen.
  - 3.4** Bei der Dacheindeckung dürfen keine hellen Farben verwendet werden.
- 4. Sockel, Kniestöcke**
  - 4.1** Die Sockelhöhe darf bei 1-geschoßigen Gebäuden 0,60 m, bei 2-geschoßigen Gebäuden 0,80 m nicht überschreiten.
  - 4.2** Kniestöcke sind nicht zulässig. Als Kniestöcke gelten alle Erhöhungen über 15 cm, gemessen zwischen O.K. Geschoßdecke und O.K. Fußpfette.

**III. Fertigung**

Dieser Teiländerungsplan lag gem. § 2 (6) BBauG nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 18.5.1978 in der Zeit vom 29.5.1978 bis einschließlich 29.6.1978 bei **Verbandsgemeindeverwaltung** öffentlich aus. Während dieser Zeit gingen 0 Bedenken und Anregungen bei der Verbandsgemeinde ein. Durch Gemeinderatsbeschluß vom 15.8.1978 wurde dieser Teiländerungsplan gem. § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

**Genehmigt:**  
mit Bescheid vom 21.9.1978  
Pirmasens, den 21.9.1978  
Genehmigungsvermerk: Kreisverwaltung

**Geprüft:**  
11.9.78  
Pirmasens, den 11.9.78  
KREISVERWALTUNG  
Untere Landesplanungsbehörde

Ortsbürgermeister

Die Genehmigung dieses Teiländerungsplanes sowie Ort und Zeit der Auslegung wurde gemäß § 12 BBauG am ortsüblich bekanntgemacht.

Planung:  
Geiselberg, Januar 1978  
WOLFGANG BERG  
HOCHBAU-ING. (GRAD)  
FUSSGÖNHEIMER STR.  
TELEFON 06234/3227  
6704 MUTTERSTADT

Ortsbürgermeister